

# Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse  
„Tageblatt“, Riessa.

Amtsblatt

Verlagspreis  
Rt. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riessa.

Nr. 15.

Donnerstag, 19. Januar 1899, Abends.

52. Jahrg.

Das Riessaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riessa und Straßburg oder durch Kurier 2 Mark frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 66 Pf. Ungehobener Betrag für die 1. Nummer des Ausgabebetags bis Bezahlung 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Rauger & Winterlich in Riessa. — Geschäftsstelle Kapellenstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riessa.

Am 23. dieses Monats von Vormittags 8<sup>30</sup> Uhr bis Mittags 12 Uhr findet auf dem Truppenübungsplatze Zeitzheim östlich des Baradenlagers ein Scharfschießen der Feldartillerie statt.

Der Gefahrenbereich liegt hierbei innerhalb folgender Linien:

Nordwestecke des Baradenlagers — Schnittpunkt Flügelweg D und Mühlberger Straße — Schnittpunkt dieser Straße und Flügelweg B — südlicher Ausgang der Halbhäuser — Verbindungsweg Halbhäuser — Michtensee — Wasserwerk — Schnittpunkt östliche Zeitzheimer Straße und Grenzweg — Südostecke des Baradenlagers.

Hierzu wird Folgendes bemerkt:

1. Alle öffentlichen Wege, welche den Gefahrenbereich schneiden, werden für jeden Verkehr etwa 2 Stunden vor Beginn des Schießens durch Schlagbäume, Posten oder Patrouillen gesperrt werden.

2. Den Weisungen der Posten oder Patrouillen bezüglich des einzuschlagenden Weges ist Seiten der Verkehrenden nachzukommen.

3. Als weithin sichtbares Zeichen, daß geschossen wird, werden bei Jacobsthal, Michtensee und am Südbende des Baradenlagers roth-weiß-rothe Flaggen gehißt.

4. Das Suchen und Aufnehmen von Sprengstücken und Munitionstheilen auf dem Truppenübungsplatze sowohl, als auf allen denselben schneidenden Wegen ist verboten und wird nach §§ 242 und 291 des Reichsstrafgesetzbuchs, unter Umständen auch nach § 1—4 des „Gesetzes gegen den Verrath militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893“ bestraft. Wer sich Sprengstücke oder Munitionstheile aneignet, macht sich des Hunddiebstahls schuldig.

Jedes ganze Geschöß, gleichgültig, ob Granate oder Schrapnel, ob mit oder ohne Zünder, ferner Zünder mit Zündladungen, einzelne Zündladungen (kleine zylinderförmige Kapseln aus Messing) und Sprengladungen (Pappbüchsen oder Leinwandbeutel mit Füllung) dürfen vom Zünder unter keinen Umständen berührt oder gar aufgenommen werden, weil dies mit Lebensgefahr verbunden ist und wird hiervor eindringlichst gewarnt. Sieht Jemand ein berührtes Geschöß bezw. Geschößtheil, so hat derselbe weiter nichts zu thun, als die Fundstelle kenntlich zu machen und dieselbe im Geschäftszimmer der Kommandantur zu melden. Für jedes nachgewiesene blindgegangene Geschöß bezw. Geschößtheil wird eine Vergütung von 3 Mark bezahlt.

Das Findgeld für Blindgänger wird nicht gezahlt, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Zünder das Geschöß bewegt hat.

5. Außerdem wird erneut bekannt gegeben, daß Theile des Truppenübungsplatzes außerhalb der öffentlichen Wege nicht betreten werden dürfen.

Uebertretungen der vorstehend unter No. 1, 2 und 5 angeführten Verbote werden nach § 386<sup>10</sup> des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Die Herren Gemeindevorstände beziehentlich Gutsbesitzer der umliegenden Orte werden veranlaßt, den Ortsbewohnern beziehentlich Bewohnern der Gutsbezirke von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntniß zu geben.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Großenhain, am 17. Januar 1899.

D 50.

Dr. Uhlemann.

Barth.

Wie hiesigerorts bekannt geworden, ist von dem Jahrbuche „Die Landjugend“ der 3. Jahrgang mit vielen Text- und Bildnissen (Witwenformat, 208 Seiten in hübschem Leinwandband) herausgegeben worden und von dem Deutschen Verlagsanstalt in Berlin W 8 (Rauersstraße No. 44) zum Preise von 1 M. 25 Pf. im Einzelnen, 1 M. 10 Pf. bei Bestellung von 20 Exemplaren und 1 M. bei Bestellung von 50 Exemplaren zu beziehen. Nachdem bereits im vorigen Jahre durch unterm 2. Juli 1898 — B 591 — an eine

## Derthliches und Sächsisches.

Riessa, 19. Januar 1899.

Für Ermittlung Desjenigen, der vor Kurzem auf dem Kaiser Wilhelmplatz einen Lebensbaum rucklos beschädigt, wird vom Stadtrath heute eine Belohnung von 20 Mark ausgesetzt. Man sollte es als Ehrentitel betrachten, alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung von Subj. c. er, welche in hiesigerorts: gemeinliche Anlagen und fremdes Eigentum schänden und ruinieren, dienen können, rucklos den Polizeibehörden mitzutheilen, damit die Schuldigen der wohlverdienten Strafe nicht entgehen.

An der Jagd nach dem Landgericht theilhaftig ist jetzt auch noch Großenhain. Wenigstens sucht der dortige Ortsvorsteher in den „Dresdner Nachrichten“ die Stadt Großenhain als Sitz für das neue Landgericht geeignet erscheinen zu lassen, da es, so ist die wörtliche Begründung, — „nicht mehr ausschließlich auf eine centrale Lage für das neu zu richtende Landgericht ankommt.“

Morgen ist der Fabian- und Sebastianstag. „An Fabian und Sebastian, soll der Gast in die Dämme gahn“, sagt das alte Aermort und will sogar, daß die Kinder jetzt Weidenruthen schneiden. So weit ist die Vegetation indessen noch nicht bei uns vorgeschritten. Dem aber verdankt das letzte Drittel des Jahres die Führung von Fabian Sebastian? Dem Hauptmann Fabian Sebastian! In Karlsruhe in Frankreich geboren, erlangte er unter dem morgensächsischen Kaiser Dorothea die Würde eines Hauptmanns der Prätorianer. Weil er aber ein gläubiger Christ war und sogar viele

Heiden zum Christenthum überführte, wurde er von des Kaisers Regierung aufgeführt, der christlichen Lehre zu entsagen. Da er diesem Befehl nicht nachkam, ließ ihn Domitian an einen Baum binden und nach der Legende von mauritanischen Bogenschützen durch 1000 Pfeilschüsse durchbohren, daß man nicht anders geglaubt, als daß er seinen Geist aufgegeben habe.“ Durch eine Christin des Namens vom Baume abgelöst wurde er wieder ins Leben zurückgerufen und erlitt später doch noch den Märtyrertod. Mit Hinblick auf seine Todesart wurde der vom Papsi Damasus heilig gesprochenen Sebastian „ein gar schätlicher Patron als Schutzheiliger“ der im 14. Jahrhundert entstandenen Schützengilden. Die Armbrustschützen erwiefen ihm große Verehrung, indem sie sein Bildniß auf ihren Bannern führten, ihre Bräderschaften nach seinem Namen benannten und den Sebastianstag feierlich begingen. Die meisten Schützengilden besaßen nämlich eine silberne Statue des Schutzheiligen, an welcher die Pfeiler zu Haltern der silbernen Schilder mit dem Wappen der Könige, Bischöfe und Kleinodienmeister dienten. — In den Eberjagdschützen wird vom Sebastianstag ab kein Holz mehr gefällt. Sanct Sebastian hätte aber noch eine andere Aufgabe, als „mit dem Gast ins Holz ringahn!“ Ueberall hören wir ja jetzt Klagen über Erdstöße und Hüften und Schenkel, Hirslerlei und Katarth sind in Vermannung erklärt. Kein Wunder bei dieser nehmlichen Temperatur, die nachgerade langweilig wird, bei dem ewigen Regenergießel, das Lächer und Rieder durchdringt!

— Im Hinblick auf die neuerlich mehrfach vorgekommenen Fälle der Verpöhrung von Gebäuden und deren Zudeckungen

durch Explosion von Acetylenanlagen dürfte ein Hinweis darauf am Platze sein, daß den Gebäude-Eigentümern sowie eventuell den Besitzern der in Gebäuden aufgestellten maschinellen Einrichtungen Gelegenheit geboten ist, gegen Zahlung einer mäßigen Prämie bei der Landes-Brandversicherungsgesellschaft sich auch gegen dergleichen Schäden zu versichern, welche durch Explosionen irgend einer Art an ihrem Eigenthum entstanden sind. — Gesetz vom 5. Mai 1892. — Die Versicherung ist eine freiwillige. Sie erfolgt nur im Anschluß an die Versicherung gegen Feuerfchaden und nur auf ausdrücklichen Antrag des Eigentümers der betreffenden Objekte. Der Antrag auf Versicherung ist bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz — Amtshauptmannschaft, Stadtrath, Bürgermeister — zu stellen. An Prämie sind für die Explosionsfchadenversicherung in der Regel 25 Pf. für das Tausend der Versicherungssumme zu entrichten. In besonderen Fällen kann auch noch unter diesen Satz herabgegangen werden.

— Eine große Landes-Verammlung des Bundes der Landwirthe findet Freitag, den 3. Februar, im „Livol“ in Dresden statt.

— Die Bahnhöfswirtschaft Eidenstedt soll unter den auf allen Bahnhöfen einzulebenden allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung von Bahnhöfswirtschaften vom 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1905 anderweit verpachtet werden. Pachgebote sind bis zum 10. Februar d. J. an die Sächsische Eisenbahn-Betriebsdirection zu Dresden einzufenden.

\* Großenhain, 19. Januar. Etwas überfahren wurde gestern Abend auf der Straße Großenhain-Schöps

größere Zahl der Herren Weillichen im hiesigen Schul-Inspektionsbezirke ergangene inspectionelle Aufschrift der 1. und 2. Band dieses Jahrbuches zur Anschaffung für die Volksschulbibliotheken empfohlen worden ist, nimmt die Bezirksschulinspektion auch wegen des 3. Jahrganges Veranlassung, die Anschaffung derselben den Besitzern der ländlichen Volksschulbibliotheken anzupfehlen. Großenhain, den 7. Januar 1899.

Königliche Bezirksschul-Inspektion.

B 1023.

Dr. Uhlemann.

Dr. Selbe.

Auf Fol. 139 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts, die Firma Max Barthel in Riessa betreffend, ist heute eingetragen worden, daß die Firma künftig

Max Barthel Nachf.

firmirt und

Herr Ernst Emil Förster  
in Riessa

Inhaber derselben ist.

Riessa, am 17. Januar 1899.

Königliches Amtsgericht.

Selbner.

Brehm.

## Dienstag, den 24. Januar 1899,

Vorm. 10 Uhr,

kommen im Hotel zum „Kronprinz“ hier 1 Mikroskop und 1 Schreibpult gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riessa, den 17. Januar 1899.

Ger.-Vollz. beim Königl. Amtsger.

Schr. Eidan.

In den Anlagen des Kaiser-Wilhelm-Platzes ist jüngst ein Lebensbaum durch Anschneiden beschädigt worden. Für Ermittelung des Thäters setzen wir eine Belohnung von 20 M. aus. Riessa, den 18. Januar 1899.

Der Rath der Stadt.

Wetterd.

Schäb.

## Bekanntmachung.

Für den Betrieb des hiesigen städtischen Schlachthofes wird ein Feuermann gegen ein Tagelohn von 3 Mark gesucht.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 1. Februar d. J. an den Rath der Stadt oder an die unterzeichnete Verwaltung einzureichen.

Riessa, den 19. Januar 1899.

Die städtische Schlachthofverwaltung.

Meißner.

## Klarschlaglieferung.

Die Gemeinde Oyda braucht zum Straßenbau ca. 300 cbm guten harten Steinklarschlag, derselbe ist bis 1. Mai dieses Jahres frei Elbufer Vortz zu liefern. Offerten mit Preisangaben sind bis zum 10. Februar an Unterzeichneten einzufenden. Oyda, den 17. Januar 1899.

Schwartz. Gem.-Vorst.